

Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Tewswos

Fundstelle: Amtskurier vom 04.07.2008, S. 31

Auf Grund der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielank vom 24.04.2008 wird folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Vielank erlassen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Nutzung der Sporthalle und sonstigen Räumen, einschließlich des Inventars, werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Entgelte

(1) Das zu entrichtende Entgelt für die Nutzung errechnet sich aus dem zeitlichen Umfang der Nutzung und dem Entgeltsatz.

(2) Die Berechnung der Entgelte nach zeitlichen Umfang der Nutzung der Sporthalle und den sonstigen Räumen erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr entweder je angefangene Stunde oder nach Tagessätzen.

(3) Das Entgelt beträgt

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) je angefangene Stunde | 4,00 €, |
| b) als Tagessatz | 20,00 €. |

(4) Das Entgelt schließt die Nebenkosten wie z.B. Beleuchtung, Reinigung, Heizung sowie in der Sporthalle und in den Sporträumen die Nutzung der Sportgeräte im veranstaltungsüblichen Umfang ein. Nicht eingeschlossen ist die Bereitstellung von weiteren Ausrüstungsgegenständen. Für die Nutzung weiterer Räumlichkeiten, Mitnutzung von Geräten, technischer Einrichtungen und/ oder Ausstattungen sind Entgelte zu vereinbaren.

(5) Sofern der Nutzer Aufwendungen verursacht oder aufwendungsverursachende Tatsachen bei ihm entstehen, die durch die Entgeltsätze nach den Absätzen 1 bis 3 nicht abgedeckt sind und die nicht Nebenkosten im Sinne von Absatz 4 sind, hat der Nutzer diese der Gemeinde Vielank zu erstatten.

§ 3 Befreiung und Ermäßigung

(1) Sportvereine, Sportgruppen und gemeinnützige Vereine werden auf Antrag von der Entrichtung der Entgelte befreit, wenn der jeweiligen aktiven Nutzergruppe mindestens 50 % Kinder oder Jugendliche, die in der Regel das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören.

(2) Auf Antrag des Nutzers kann in begründeten Fällen das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gilt nicht für Einrichtungen, Organisationen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

(4) Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung entbindet, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht von der Zahlung des Aufwendungsersatzes nach § 2 Absatz 5.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

(1) Das Entgelt wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Abweichend von Satz 1 wird im Fall einer regelmäßigen Nutzung der Sporthalle das Entgelt zum 15. des jeweiligen Kalendermonats der Nutzung, jedoch frühestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, fällig.

(2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vielank, den 03. Juni 2008

gez. Drewes
Bürgermeister

Dienstsiegel